

Ausgabe:1 Änderung:1

## **TRANSPORTORDNUNG**

des Straßengüterverkehrs

Ausdruck	Funktion	Name	Form
0	Geschäftsführer	Dušan Frzon	elektronisch
0	Verkehrsleiter	Miroslav Porubčan	Ausdruck



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

Medical Logistic spol, s. r. o. mit Sitz in Banská Bystrica in der Pod Rybou 5, laut §4 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr.56/2012 GB. über Straβenverkehr

verlegt

#### TRANSPORTORDNUNG des Straßengüterverkehrs

#### Absatz I Grundbestimmungen

## Artikel 1 Eingangsbestimmungen

- (1) Diese Transportordnung beinhaltet die zum Abschluss des Transportvertrags notwendigen Transportbedingungen des Spediteurs.
- (2) Der Spediteur laut dieser Transportordnung ist die Gesellschaft Medical Logistic, spol, s.r.o., Pod Rybou 5, SK - 974 01 Banská Bystrica, die im Straβenverkehr aufgrund des Beschlusses Kreisamtes in Banská Bystrica unter der Nummer BBMN004221010000, vom 11.4.2018 unternimmt.
- (3) Transport laut dieser Transportordnung ist Transport der Gegenstände, Fracht, Industrieware und anderer geforderten Warenarten im internationalen und Inlandstraβengüterverkehr.

#### Artikel 2 Art des betriebenen Straβenverkehrs und Umfang der gewährleisteten Transportdienstleistungen

- (1) Der Spediteur leistet den Straβengüterverkehr in diesem Umfang:
- a) Inlandstraβengüterverkehr,
- b) internationalen Straßengüterverkehr.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- (2) Charakter des geleisteten Straβengüterverkehrs
  - Wagensendungen,
  - Frachtstücke.
- (3) Für Wagensendungen hält man an einen Spediteur (dem Absender oder Empfänger) transportierte Sendungen mit einer Fahrt des Wagens, falls ihr Gewicht höher als 2500 Kg ist oder ohne Ansehen auf ihr Gewicht:
- a) falls mit ihr nützliches Gewicht oder der Laderaum des verwendeten Wagens ausgenutzt ist,
- b) falls man laut Vereinbarung mit dem Spediteur die Sendung mit separater Sonderfahrt des Wagens leistet, oder weil, wesen der Sendung eventuell Durchführung des Transports in geforderter Frist es fordert,
- c) falls die Sendung aus Betriebsgründen auf zwei oder mehreren Stellen verladen oder abgeladen wird. Um eine Wagenfahrt geht es auch dann, falls der Spediteur aus Betriebsgründen die Fracht in anderes Fahrzeug umgeladen hat.
  - (4) Für Zuladung wird die Sendung gehalten, die gemeinsam mit anderen Sendungen transportiert wird oder bei solcher Fahrzeugfahrt, die sonst ohne Fracht durchgeführt werden müsste.

#### Artikel 3 Abgrenzung der durch den Spediteur transportierten Gegenstände

- (1) Der Spediteur im Bezug auf seine jetzige technische Basis transportiert prominent Wagensendungen, aber er realisiert auch Transport der Frachtstücke.
- (2) Transportarten laut technischer Basis, vor allem des Fuhrparks
  - a) Frachttransport auf Paletten,
  - b) Lebensmitteltransport,
  - c) Transport anderer Warensorten aufgrund der Bestellungen des Spediteurs,
  - d) Medikamententransport,
  - e) Transport der gefährlichen Sachen im Sinne der ADR Vereinbarung,
- (3) Andere Transporte leistet aufgrund der ausführlichen Bestellungen der Spediteur.

## Artikel 4 Vom Transport ausgeschlossene Gegenstände

- (1) Vom Transport sind ausgeschlossen:
  - a) Gegenstände, deren Transport durch allgemeine gültige Rechtsvorschriften verboten ist,
  - b) gefährliche Sachen der Klasse 1 (Sprengstoffe und Gegenstände), der Klasse 7 (radioaktives Material), laut durch die Europäische Vereinbarung über Transport der



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

gefährlichen Gegenstände mit Straβentransport festgesetzte Gliederung (Vereinbarung ADR).

- c) Gegenstände, die mit ihren Maβen oder Gewicht im Bezug auf Nutzgewicht, Maβen der Fahrzeuge und Zustand der Straβenverkehrswege, die beim Transport benutzt werden sollten, ungeeignet für Transport mit Fahrzeug des Spediteurs sind,
- d) Sachen des hohen, bzw. schwer bezifferbaren Wertes (Kunstsammlungen, Antiquitäten u. ä.).
- (2) Der Spediteur im Bezug auf seine jetzige technische Basis transportiert keine lebenden Tiere.
- (3) Der Spediteur leistet keine besonderen Überfrachten, die spezialisierte technische Basis erfordern würden.
- (4) Falls zum Transport eine Sendung dazugegeben wurde, die vom Transport ausgeschlossen ist oder ihr Transport unter Sonderbedingungen genehmigt worden sind, ohne dass dieses Wesen der Sendung dem Spediteur mitgeteilt worden wäre oder es wurde solche Sendung zum Transport aufgrund nicht richtiger oder unvollständiger Angaben übernommen war, so ist der Absender verpflichtet, die Strafe in dreifacher Höhe der vereinbarten Transportgebühr für Ganzwagensendung zu bezahlen.

#### Artikel 5

# Bedingungen der Beistellung der Fahrzeuge zur Beladung und Abladung und Umfang der Zusammenarbeit des Absenders und des Empfängers der Sachen mit dem Spediteur

- (1) Der Spediteur, aber auch der Absender und der Versender sichern, dass die Transportharmonogramme im Einklang mit der Verordnung EP = Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 561/2006 über Harmonisierung einiger Rechtsvorschriften im Sozialbereich vereinbart werden, die Straβenverkehr betreffen. Es handelt sich vor allem um Einhaltung der Betriebszeit der Verladungsorte des Absenders und der Abladeorte des Empfängers, Einhaltung der Zeiten der Verladung und Abladung so, damit die Fahrer des Spediteurs den Arbeitsmodus betreffend Fahrzeit, Pausen, tägliche und wöchentliche Rast einhalten können.
- (2) Die Sendung oder ihr Teil, die laut ihrem Charakter erfordert, dass sie während des Transports und Manipulierung vor Beschädigung oder Verlust geschützt werden sollte, ist der Absender verpflichtet sie zum Transport in ordentlicher den im Straβenverkehr entsprechender Verpackung einzureichen.
- (3) Der Absender ist verpflichtet die Sendung auch dann richtig einzupacken, falls die Gefahr bestehen sollte, dass sie ohne Verpackung während des Transports wegen ihren Eigenschaften Schaden an Personen oder anderen Sendungen und am Fahrzeug Schaden, eventuell an anderen Geräten / Anlagen des Spediteurs verursachen könnte. Der Spediteur überprüft nicht, ob die Sendung mit ihrem Wesen eine Verpackung erfordert, eventuell ob benutzte Verpackung ordentlich ausreicht. Der Absender



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

verantwortet für Schäden, die durch fehlerhafte oder ungenügende Verpackung während des Transports an anderen transportierten Sendungen oder am Fahrzeug entstanden sind.

- (4) Der Absender ist verpflichtet zu sichern, dass die Verpackungen der Sendung oder einzelner Stücke der Sendung mit ihren Maβen, Konstruktion und Festigkeit die Verwendung der Palletier – und Fördertechnik bei Ladearbeiten und Transport ermöglichen würden.
- (5) Der Absender ist verpflichtet die Sendung oder ihre einzelnen Stücke zu bezeichnen, falls dies in dieser Transportordnung vorgeschrieben ist oder ist es notwendig für Erleichterung der Manipulierung mit der Sendung oder für Beseitigen von Gefahr ihrer Beschädigung eventuell ihrer Verwechslung. Beim Transport der Frachtstücke ist der Absender verpflichtet jede Sendung klar und unverwischbar mit der Adresse des Absenders und des Empfängers zu bezeichnen. Bei Bezeichnung der gefährlichen Stoffe beinhaltenden Sendungen ist der Absender verpflichtet die Bestimmungen der Europäischen Vereinbarung über internationalen Straβentransport der gefährlichen Sachen (ADR) einzuhalten.
- (6) Soweit Art der Sendung erfordert, dass mit ihr während der Verladung, des Transports und der Abladung auf bestimmte Weise behandeln werden sollte, oder dass sie in bestimmter Lage gelegt werden sollte, ist der Absender verpflichtet, jedes Stück der Sendung mit einer Manipulationschiffre für Bezeichnen der Transportverpackungen laut gültigen Slowakischen technischen Normen (STN), eventuell anderen Normen (zum Beispiel IMO, falls die Sendung auch mit Seetransport transportiert wird) zu bezeichnen.
- (7) Falls der Spediteur bei Übernahme feststellt, dass die Sendung den Bedingungen für Verpacken und Bezeichnen der Ware nicht entspricht, lehnt er den Transport ab; falls der Absender einen Vorbehalt des Spediteurs zur Verpackung und Bezeichnung der im Frachtbrief oder in einem anderen Frachtbeleg eingetragene Sendung bescheinigt, kann der Spediteur die Sendung zum Transport übernehmen.
- (8) Der Spediteur ist berechtigt jede Zeit zu überprüfen, ob die Sendung den Einträgen des Spediteurs in Transportbelegen entspricht (z. B. Lieferschein, Frachtbrief). Die Untersuchung der Sendung an Ort und Stelle der Verladung oder Abladung wird in Anwesenheit mindestens ener Person geleistet, die nicht beim Spediteur angestellt ist.
- (9) Falls der Spediteur noch vor Abfahrt des Fahrzeugs vom Ort der Verladung feststellt, dass zum Transport die vom Transport ausgeschlossene Sendung aufgenommen wurde, ist er verpflichtet sie an den Absender zurückzugeben und der Absender ist verpflichtet sie zurückzunehmen.
- (10) Falls man bei Sendungsübernahme solchen Fehler feststellt, dass durch ihren Transport Schaden am Fahrzeug oder an zusammen transportierter Sendung verursachte werden könnte, ist der Spediteur berechtigt Empfang der Sendung zum Transport abzulehnen, falls der Fehler erst während des Transports festgestellt wird, muss man die Fahrt unterbrechen. Beim Unterbrechen der Fahrt macht der Spediteur so wie bei anderen Hindernissen beim Transport weiter.
- (11) Der Absender der Sendung ist verpflichtet dem Spediteur die Sendung im für Transport f\u00e4higen Zustand auf den Verkehrswegen abzugeben. Falls die Sendung nicht transportf\u00e4hig ist oder man stellte einen Fehler laut Abs. 10 fest, kann der Spediteur ihre Aufnahme ablehnen. Die Kosten verbundene mit Beistellung zur Verladung, bei Anhalten



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

des Fahrzeugs bei Verladung oder die Kosten verbundene mit Unterbrechung des Transports laut Abs. 10 ist der Absender der Sendung verpflichtet zu erstatten.

- (12) Falls die Sendung aus groβer Anzahl der Stücke zusammengesetzt ist, ist der Spediteur verpflichtet ihre Anzahl nur dann zu untersuchen, falls es mit dem Absender im Transportvertrag abgemacht worden ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Spediteur verpflichtet im Frachtbrief einzutragen oder den Eintrag zu machen.
- (13) Als Gewicht der Sendung versteht man Gewicht der Fracht inbegriffen der Paletten, Transportschränke, Container u. ä. mit Manipulierungs und Transporthilfsmitteln des Absenders, die mit der Sendung übernommen wurden.
- (14) Der Absender stellt das Gewicht der Sendung fest und er verantwortet für diese Angabe, die im Frachtbrief oder anderen Begleitbelegen angegeben ist.
- (15) Der Spediteur ist berechtigt jede Zeit das Gewicht der Sendung zu überprüfen, vor allem, wenn er an diese Angabe seitens Absenders Zweifel hat. Das Gewicht stellt er durch offizielle Verwiegung oder Berechnung fest, falls die Menge der Fracht mit Anzahl einzelner gleicher Stücke oder mit Anzahl der Maβeinheiten angegeben ist und Gewicht eines Stücks der Sendung oder Maβeinheit bekannt ist, eventuell durch Verwiegung festgestellt ist.
- (16) Die Weise der Untersuchung des Gewichts und das Ergebnis der Untersuchung nimmt der Spediteur bezüglich aller Teile des Frachtbriefs oder anderes Transportbeleges auf, die bei Untersuchung zur Verfügung stehen.
- (17) Der Absender erstattet Kosten verbundene mit Untersuchung des Gewichts der Sendung ( z. B. offizielle Verwiegung u. ä. ), falls er um die Feststellung des Gewichts im Transportvertrag den Spediteur gebeten hat oder falls sich das durch den Spediteur festgestellte Sendungsgewicht um mehr als 3 % vom vom Absender angegebenen Gewicht unterscheidet .
- (18) Falls um die Feststellung des Sendungsgewichts der Empfänger beantragt hat, ist er auch verpflichtet die mit Feststellung des Sendungsgewichts verbundenen Kosten zu erstatten.
- (19) Der Absender in der Slowakischen Republik = SR ist sich bewusst, falls er ohne Kenntnis des Fahrers oder des Fahrzeugbetreibers bei Verladung der Ware maximales zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs maximales zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugkombination, maximales zulässiges Gesamtgewicht des Anhängefahrzeugs oder maximales zulässiges Gesamtgewicht bezüglich der Fahrzeugachse überschreitet, kann er laut Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 8/2009 GB. über Straβenverkehr in der Fassung späterer Vorschriften seitens Polizeikörperschaft sanktioniert werden.
- (20) Falls der Spediteur Überschreitung des genehmigten Gewichts der Fracht, bzw. ihre durch den Absender verschuldete schlechte Disposition noch an Ort der Absendung feststellt, ist der Absender verpflichtet einen Teil der Sendung abzuladen, bzw. ihre Umladung zu realisieren. Falls das der Spediteur erst während des Transports feststellt, z. B. aufgrund der falschen Angaben über Sendungsgewicht, ist er berechtigt einen Teil der Sendung abzuladen, bzw. ihre Umladung zu realisieren auf Kosten und Risiko des Sendungsabsenders. Darüber, dass die Sendung umgeladen wird, bzw. ihr Teil abgeladen wird, ist der Spediteur den Absender der Sendung zu informieren und diese



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

Handlungen ist er verpflichtet im Transportbeleg aufzunehmen. Zum Transport des ausgeladenen Teils der Sendung ist der Absender verpflichtet Sonderbestellung des Transports auszustellen.

- (21) Der Absender ist verpflichtet genau im Transportvertrag Ort der Verladung und Abladung (genaue Adresse) zu spezifizieren und auch dem Spediteur eventuelle Beschränkungen für Einfahrt bestimmter LKWs, bzw. in bestimmter Zeit auf Ort der Verladung, bzw. Abladung mitzuteilen. Zum Beispiel, ob der Ort nicht im Gebiet der niedrigen Emissionen, in der Zone mit Beschränkungen für Einfahrt der LKWs mit bestimmtem Gesamtgewicht, mit bestimmter Auslastung für die Fahrzeugachsen u. ä. nicht liegt Der Absender ist auch verpflichtet die Zeit des Betriebs des Empfängers anzugeben, bzw. in welchem Zeitraum die Durchführung der Abladung möglich ist.
- (22) Die Verladung gewährt im Allgemeinen der Absender und Abladung der Empfänger der Sendung, sobald es der Spediteur mit dem Verfrachter nicht anders vereinbart hat.
- (23) Verladen und Abladen auf der Straβe ist in der Slowakischen Republik nur dann erlaubt, falls es nicht möglich ist es auβerhalb der Straβe zu tun. Die Fracht muss man abladen und verladen so früh wie möglich und so, dass Sicherheit des Straβenverkehrs nicht gefährdet ist.
- (24) Die Besatzung des Fahrzeugs unter dem Gesichtspunkt des Transportvertrags hat keine Pflicht die Verladung und Abladung des Fahrzeugs zu sichern. Der Spediteur leistet die Verladung oder Abladung nur in dem Fall, falls er dazu notwendige Betriebseinrichtung und Mitarbeiter hat und es ist ausgesprochen im Transportvertrag vereinbart und für vereinbarte Zuschlaggebühr zum Preis für Transport. Die Besatzung des Fahrzeugs des Spediteurs unter dem Gesichtspunkt der Vorschriften über Arbeitssicherheit kann die Manipulierungseinrichtungen der Verfrachter nicht benutzen, sobald sie mit ihrem Betrieb nicht eingeschult gewesen ist und mit schriftlicher Zustimmung der Verfrachter.
- (25) Der Absender ist verpflichtet rechtzeitig alle zu kontinuierlicher Verladung und zum Schutz der Sendung vor Beschädigung notwendigen Maβnahmen durchzuführen. Der Verfrachter (Absender und Empfänger) ist verpflichtet die Bedingungen für Sicherheit der Arbeit und für wirtschaftliche Nutzung der Fahrzeuge des Spediteurs zu sichern. Vor allem ist er verpflichtet zu gewähren, dass Verladungs und Abladungsstellen und die Einrichtungen in dem Zustand erhalten werden, der schnelle und sichere Verladung und Abladung der Sendungen ermöglicht, genügende Verfestigung aller zur Fahrt der Fahrzeuge benutzten Flächen zu sichern, inbegriffen nicht öffentlicher Zufahrtsstraβen und ihre Erhaltung im befahrbaren und Sicherheitszustand, als auch genügende Beleuchtung der Plätze der Ver und Abladung der Fahrzeuge.
- (26) Im Allgemeinen ist der Verfrachter (Absender) verantwortlich für Befestigung der Fracht am Fahrzeug, weil er entsprechende Kenntnisse über die Sendung hat. Der Absender der Sendung ist verpflichtet genaue Informationen über die Sendung, betreffend Gewicht und Maβen einzelner Stücke zu gewähren. Falls der Absender verfasste Hinweise für Verladung und Verfestigung der Fracht im Straßengüterverkehr hat, ist er verpflichtet sie dem Spediteur im genügenden Vorsprung vor der Aufnahme des Transports in der Sprache zu gewähren, die der Spediteur versteht.
- (27) Der Fahrer (Vertreter des Spediteurs) ist verpflichtet bei Verladung teilzunehmen und eventuell die Disposition der Fracht am Fahrzeug zu regulieren, z. B. vom Gesichtspunkt



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

der gleichmäßigen Auslastung der Fahrzeugachsen durch die transportierte Ware und vom Gesichtspunkt dessen, dass beim Transport keine Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs gefährdet ist. Falls der Absender auf die Hinweise des Spediteurs nicht achtet und es kommt zum Fehler bei Verladung, vor allem in Überlastung des Fahrzeugs, ist der Spediteur berechtigt Umladen der Fracht am Fahrzeug oder Abladen der Fracht oder ihres Teils zu fordern. Falls es dem Spediteur nicht gerecht wird, kann er die Transportdurchführung ablehnen, eventuell ordentliche Abladung der Fracht auf Kosten und Risiko des Absenders zu besorgen.

- (28) Falls die Verladung und Abladung des Fahrzeugs der Verfrachter sichert, ist er verpflichtet darauf zu achten, dass es nicht zur Beschädigung des Fahrzeugs oder anderer Teile des Spediteurs kommt. Vor allem ist es nicht gestattet schwierigere Fracht von gröβerer Höhe auf das Fahrzeug runter zu lassen.
- (29) Falls es zur größeren Verschmutzung der Ladefläche bei Verladung, Abladung oder durch die transportierte Fracht kommt, ist der Verfrachter verpflichtet ,nach Abladung der Sendung und bei wiederholten Transporten nach Beendigung der letzten Abladung auf eigene Kosten ihre Reinigung zu sichern. Falls der Verfrachter diese Pflicht nicht erfüllt, gewährt die Reinigung des Fahrzeugs auf seine Kosten der Spediteur.
- (30) Falls es notwendig ist Desinfektion des Fahrzeugs zu realisieren, sichert sie der Spediteur. Die mit Desinfektion verbundene Kosten erstattet der Verfrachter, dessen Sendung Notwendigkeit der Desinfektion verursacht hat.
- (31) Falls die Auswaschung des Zisternenwagens oder des Zisternencontainers vor der Verladung anderer Art der Fracht gefordert wird, ist der Verfrachter verpflichtet diese Tatsache dem Spediteur in der Bestellung des Transports oder im Rahmen des Transportvertrags mitzuteilen. Die mit Auswaschung verbundenen Kosten erstattet der Verfrachter.
- (32) Aus dem Grund der Beschädigung der Sendung beim Transport kann der Empfänger die Aufnahme der Sendung oder ihres Teils nur dann ablehnen, falls der Zustand der Sendung durch die Beschädigung insofern geändert hat, dass man sie nicht mehr zum ursprünglichen Zweck verwenden kann. Der Empfänger ist aber nicht verpflichtet die Sendung zu übernehmen, sobald der Spediteur den Eintrag über Beschädigung der Sendung bei Anwesenheit beider Parteien nicht verfasst. Den Eintrag kann man auch in den Beförderungspapieren verfassen.
- (33) Die Vorbehalte gegen Weise der Verladung, Umladung und Abladung macht der Spediteur (Mitglied der Fahrzeugbesatzung) gegenüber dem Absender, dem Empfänger oder anderen Personen per schriftliche Form geltend, zum Beispiel in den Frachtbrief.
- (34) Als Dauer des Aufenthalts des Spediteurs beim Beladen, Entladen oder Zollverfahren gilt, sofern im Frachtvertrag nichts anderes vereinbart wurde, die Zeit von der geforderten Bereitstellung des Wagens des Spediteurs zum Beladen, Entladen oder Zollverfahren bis zum Beginn des Beladens, Entladens oder Zollverfahrens, sowie jede Unterbrechung dieser Arbeiten, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, einschließlich der Ausstellung von Versand- und Zolldokumenten für den Versand. Für die Dauer des Aufenthalts kann vom Spediteur nach vier Stunden eine Entschädigung in Höhe von dreißig Euro für jede angefangene Stunde gefordert werden. Der Höchstbetrag für eine Wartezeit von vierundzwanzig Stunden darf nicht dreihundertsiebzig Euro für jeden angefangenen Zeitraum von vierundzwanzig Stunden übersteigen.



Ausdruck:1 Ausgabe:1 Änderung:1

## Absatz II Weise des Abschlusses und Gültigkeit des Vertrags über Gütertransport im Inlandsstraβengüterverkehr

## Artikel 6 Grundbestimmung zum Vertrag über Gütertransport im Inlandsstraβengüterverkehr

- (1) Falls ein Unternehmenssubjekt den Transport beim Spediteur bestellt und es kommt zum Abschluss des Vertrags über Transport, wird er sich nach den Bestimmungen §§ 610-629 über den Vertrag über Güterverkehr laut Gesetz Nr. 513/1991 GB. Handelsgesetzbuches richten.
- (2) Mit dem Vertrag über Güterverkehr verpflichtet sich der Spediteur dem Absender gegenüber, dass er die Sache (die Sendung) von einem bestimmten Ort (Ort der Absendung) in einen bestimmten anderen Ort (in einen Bestimmungsort) transportiert und der Absender verpflichtet sich das Entgelt (Frachtentgelt) zu bezahlen.
- (3) Der Spediteur ist berechtigt zu fordern, dass ihm der Absender geforderten Transport im Beförderungsbeleg bestätigt und der Absender ist berechtigt zu fordern, dass ihm der Spediteur schriftlich die Übernahme der Sendung bestätigt.
- (4) Falls zur Realisierung des Transports Sonderpapiere notwendig sind, ist der Absender verpflichtet diese an den Spediteur spätestens bei Übergabe der Sendung zum Transport abzugeben. Der Absender verantwortet für Schaden, den er dem Spediteur durch Nichtübergabe dieser Dokumente oder durch ihre Unrichtigkeit verursacht hat.
- (5) Falls vom Vertrag etwas Anderes hervorgeht, kommt es zum Erlöschen des Vertrags, falls der Absender den Spediteur nicht um Übernahme der Sendung im Zeitraum bestimmten im Vertrag nicht gebeten hat, sonst sechs Monate ab dem Vertragsabschluss.
- (6) Der Spediteur ist verpflichtet den Transport zum Bestimmungsort mit Fachbehandlung im vereinbarten Zeitraum zu leisten, sonst ohne unnötigen Verzug. Bei Zweifel beginnt die Frist am Tag folgenden nach Übernahme der Sendung durch den Spediteur zu laufen.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- (7) Falls dem Spediteur der Empfänger der Sendung bekannt ist, ist er verpflichtet ihm die Sendung zuzustellen, oder falls laut Vertrag der Empfänger die Sendung am Bestimmungsort abholen soll, ihm die Transportbeendigung mitzuteilen.
- (8) Bis der Spediteur die Sendung dem Empfänger nicht abgegeben hat, ist der Absender berechtigt zu fordern, dass der Transport unterbrochen sein soll und die Sendung ihm zurückgegeben ist, oder dass mit ihr anders behandelt werden soll und er erstattet zweckmäβig damit verbundene Aufwandskosten.
- (9) Falls im Vertrag bestimmt wird, dass vor der Ausgabe der Sendung der Spediteur vom Empfänger Geldsumme nimmt (Nachnahmesendung) oder er realisiert andere Inkasshandlung, gelten entsprechende Bestimmungen über Bankdokumentarinkasso (§ 697 und folgende des Gesetzes Nr. 513/1991 GB. Handelsgesetzbuch).

Falls sich den Transport beim Spediteur physische Person – Nichtunternehmer bestellt, kommt es zum Abschluss des Vertrags über Frachttransport laut §765 und laut folgendem Gesetz Nr. 40/1964 GB. Zivilgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften.

## Artikel 7 Pflichten des Bestellers des Transports und des Sendungsempfängers

- (1) Der Transportbesteller, am häufigsten Absender, ist verpflichtet dem Spediteur richtige Angaben über Inhalt der Sendung und seinen Charakter zu gewähren und er haftet für durch Verletzung dieser Pflicht dem Spediteur verursachten Schaden.
- (2) Der Absender ist verpflichtet den Transport bei Spediteur zu bestellen. Es reicht Form der Bestellung per E Mail, per Fax eventuell telefonisch, falls folgenderweise schriftliche Form der Bestellung ausgestellt wird, sobald der Spediteur es nicht anders mit dem Absender vereinbart hat.
- (3) Die Transportbestellung ist es möglich auf einen Transport oder höhere Anzahl der Transporte auszustellen. Falls sich die Transporte wiederholen werden und ein Transport wird längeren Zeitraum dauern, ist es geeigneter, zwischen dem Spediteur und dem Besteller des Transports einen Rahmentransportvertrag abzuschlieβen.
- (4) Die Transportbestellung muss die zur Realisierung des Transports und der Ausstellung der Rechnung notwendigen Angaben laut gültiger Legislative beinhalten. Für richtigen Abschluss des Transportvertrags muss die Bestellung oder Entwurf des Transportvertrags folgende Angaben beinhalten:
  - a) Handelsnamen des Transportbestellers, Adresse, IDNr, IDNr MWSt, E-Mail, Telefonnummer und laut Bedarf auch andere Kontaktangaben,
  - b) Informationen über die Sendung (Art, Bruttogewicht (Gewicht inbegriffen Verpackung und auch Paletten), Stückanzahl, Maβen, Verfestigungsbedingungen u. ä.),
  - c) Ort der Absendung und Bestimmungsort der Sendung (genaue Adresse).
  - d) falls es gefordert wird, so auch Ver und Abladungszeit,
  - e) bei Sendungen, die zur Reparatur transportiert werden, auch Information über Art und Umfang der Beschädigung.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- f) vereinbartes Entgelt für Transportrealisierung (Transportpreis).
- (5) Die Transportbestellung muss so aufgegeben sein, dass zwischen dem Tag der Sendungsübernahme durch den Spediteur und dem Tag des geforderten Transports zwei Werktage verlaufen sind, sobald es nicht anders vereinbart wurde.
- (6) Falls zur Realisierung des Transports die Sonderdokumente notwendig sind, ist der Absender verpflichtet sie dem Spediteur spätestens bei Sendungsabgabe zum Transport zu übergeben. Der Absender haftet für Schaden, der dem Spediteur aufgrund der Nichtabgabe oder ihre Unrichtigkeit verursacht worden ist.
- (7) Der Besteller ist verpflichtet bei Bestellung des Transports den Spediteur über höheren Preis der Sendung als üblicher Marktpreis zu informieren.
- (8) Beim Transport der Ware, deren Preis höher als 350.000 € ist, ist der Besteller verpflichtet es mitzuteilen und dem Spediteur diesen Wert im Bezug auf die Haftpflichtversicherung des Spediteurs beim Transport der Sendung zu belegen.
- (9) Der Spediteur ist verpflichtet auf Aufforderung des Absenders die Übernahme der Sendung schriftlich zu bestätigen.
- (10) Der Transportvertrag entsteht zwischen dem Besteller (Absender oder Empfänger) und dem Spediteur
  - a) durch die Aufnahme der Bestellung,
  - b) falls es um Transport geht, den man nicht vor Beginn des Transports bestellen muss,
  - c) durch die Übernahme der Sendung zum Transport.
- (11) Die Bestellung ist aufgenommen,
  - wenn es zur mündlichen oder telefonischen Vereinbarung des Spediteurs und des Absenders über Umfang, Zeit, eventuell über Weise der Durchführung des geforderten Transports kommt oder
  - a) mit dem Moment, wenn schriftlich, per E Mail, per Fax oder auf andere glaubwürdige Weise die Bestätigung vom Spediteur über ihre Aufnahme dem Besteller zugestellt wird; falls der Absender solche Bestätigung fordert, ist der Spediteur verpflichtet ihm entgegen zu kommen,
  - b) mit Beginn des bestellten Transports durch den Spediteur, falls die Bestellung nicht nach vorherigen Punkten aufgenommen wurde.
- (12) Falls der Spediteur dem Vorschlag des Empfängers der Sendung für ihren weiteren Transport an einen anderen Empfänger entgegen kommt, entsteht ein neuer Transportvertrag.
- (13) Bei der Aufnahme der Bestellung des Transports oder beim Abschluss des Transportvertrags kann der Spediteur vom Transportbesteller Anzahlungsleistung bis zur Höhe 80 % vom vereinbarten Preis, bzw. vom vorläufigen Preis für den Transport zu



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

fordern. Der Spediteur ist verpflichtet die Anzahlungsaufnahme ordentlich zu bestätigen und geforderte Steuerbelege (z. B. Anzahlungsrechnung) auszustellen.

- (14) Bis zur Ausgabe der Sendung hat der Absender das Recht unter den in dieser Transportordnung festgelegten Bedingungen neue Aufträge dem Spediteur zu erteilen.
- (15) Dem Spediteur gehört das vereinbarte Entgelt oder falls es nicht vereinbart war, das übliche Entgelt im Zeitraum des Vertragsabschlusses mit Rücksichtnahme auf Inhalt der Verpflichtung des Spediteurs.
- (16) Dem Spediteur entsteht der Anspruch auf das Frachtgeld nach der Durchführung in den Bestimmungsort, falls im Vertrag kein entscheidender anderer Preis bestimmt wird.
- (17) Falls der Spediteur wegen Tatsachen, für die er nicht verantwortlich ist, den Transport nicht beenden kann, hat er Anspruch auf entsprechenden Teil des Frachtgeldes mit Rücksichtnahme auf den schon durchgeführten Transport.
- (18) Wenn im Vertrag der Empfänger der Sendung bestimmt ist, gewinnt er die Rechte vom Vertrag, wenn er um die Ausgabe der Sendung nach ihrer Zustellung in den Bestimmungsort oder nach Fristablauf, wenn sie schon dort sein sollte. Mit diesem Moment übergehen an den Empfänger auch die Ansprüche, die Schäden der Sendung betreffen. Der Spediteur gibt aber die Sendung dem Empfänger nicht, falls es im Widerspruch mit ihm vom Absender gegebenen Hinweisen steht. In diesem Fall hat auch weiterhin das Recht die Sendung der Absender zu behandeln. Wenn der Absender dem Spediteur andere Person als Empfänger bestimmt, gewinnt diese Person die Rechte vom Vertrag auf die gleiche Weise wie der ursprüngliche Empfänger.
- (19) Mit dem Empfang der Sendung übernimmt der Empfänger Haftung für die Erstattung der Forderungen des Spediteurs dem Absender gegenüber vom Vertrag, betreffend Transport der übernommenen Sendung, falls über diese Forderungen der Empfänger wusste oder wissen musste.
- (20) Der Spediteur hat auf die Sicherung seiner vom Vertrag hervorgehenden Ansprüche das Rückhaltungsrecht zur Sendung, bis wann er sich mit ihr beschäftigen kann.
- (21) Wenn mehrere Rückhaltungsrechte auf der Sendung haften, hat das Rückhaltungsrecht des Spediteurs Vorrang vor den vorher entstandenen Rückhaltungsrechten.
- (22) Das Rückhaltungsrecht des Spediteurs hat Vorrang vor dem Rückhaltungsrecht des Absenders.

#### Artikel 8

## Haftpflichtversicherung des Spediteurs für Schaden an der Sendung und für Nichteinhaltung der Transportbedingungen

- (1) Der Spediteur haftet für Schaden an der Sendung, der nach ihrer Übernahme durch den Spediteur bis zur Ausgabe an den Empfänger entstanden ist, nur dass ihn der Spediteur trotz Aufwendung fachlicher Behandlung nicht vermeiden konnte.
- (2) Für Schaden an der Sendung haftet der Spediteur jedoch nicht, falls er beweist, dass er verursacht wurde:
  - a) durch den Absender, Empfänger oder Inhaber der Sendung,



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- b) durch Mangel oder durch natürlichen Charakter des Inhalts der Sendung inbegriffen des üblichen Abgangs,
- c) durch den Umstand, den der Spediteur nicht vermeiden konnte; es geht um die Fälle der höheren Gewalt, zum Beispiel Beschädigung der Fracht bei Überschwemmungen, Erdbeben, Brand, Lawinensturz u. ä.
- d) durch die mangelhafte Verpackung, auf die der Spediteur den Absender bei Übernahme der Sendung zum Transport hingewiesen hat, und falls der Frachtbrief ausgestellt wurde, wurde darin die mangelhafte Verpackung notiert; wenn der Spediteur auf die mangelhafte Verpackung nicht hingewiesen hat, haftet der Spediteur für Schaden an der Sendung infolge dieses Mangels nur dann nicht, falls der Mangel bei Übernahme der Sendung nicht erkennbar war. Der Spediteur hat das Recht die Vorbehalte zur Verpackung und zum Zustand der Sendung in den Frachtbeleg, bzw. Lieferschein einzutragen, der beim Absender der Sendung bleibt.
- (3) Beim Schaden an der Sendung entstandenen laut Absatz (2) ist der Spediteur verpflichtet fachliche Vorsorge aufzuwenden, damit der Schaden möglichst gering ist.
- (4) Beim Verlust oder Zerstörung der Sendung ist der Spediteur verpflichtet den Preis zu erstatten, den die Sendung in der Zeit hatte, als sie dem Spediteur abgegeben wurde.
- (5) Bei Zerstörung oder Abwertung der Sendung ist der Spediteur verpflichtet den Unterschied zwischen dem Preis, den sie in der Zeit ihrer Übernahme vom Spediteur und dem Preis, den sie in dieser Zeit beschädigte oder abgewertete Sendung hätte, zu bezahlen.
- (6) Beim Vertrag über Transport der Fracht laut dem Zivilgesetzbuch ist der Spediteur verpflichtet bei Verlust oder Zerstörung der Sendung den Preis zu erstatten, den die verlorene oder zerstörte Sendung in der Zeit hatte, als sie zum Transport übernommen wurde. Außerdem ist er verpflichtet zweckmäßig aufgewendete im Zusammenhang mit dem Transport der verlorenen oder zerstörten Sendung entstandene Kosten zu tragen. Bei Beschädigung oder Teilverlust der Sendung erstattet der Spediteur die Summe, um die die Sendung abgewertet wurde; wenn es zweckmäßig ist Reparatur durchzuführen, erstattet der Spediteur die Reparaturkosten. Der Spediteur haftet für die angegebene n Schaden bis zum Wert 10 000,- EURO aufgrund der Haftpflichtversicherung für Schaden des Straßenspediteurs. Der Spediteur ist verpflichtet den Transport mit fachlicher Vorsorge und in bestimmter Frist. Für anderen Schaden vom Frachtverkehr, wie Schaden an der transportierten Sendung, ist der Spediteur verantwortlich, nur wenn sie durch Überschreitung der Lieferfrist verursacht wurden. Der Spediteur verantwortet für durch Überschreitung der Lieferfrist entstandenen Schaden bis in die Höhe des Frachtgeldes. Der Absender oder der Empfänger müssen den dem Spediteur verursachten Schaden eindeutig beweisen.
- (7) Der Spediteur ist verpflichtet schnellstmöglich dem Absender den Bericht über den Schaden an der Sendung abzugeben, der im Zeitraum bis ihre Übergabe entstanden ist. Aber wenn der Empfänger das Recht auf Herausgabe der Sendung erworben hat, ist er verpflichtet diesen Bericht dem Empfänger weiter zu leiten. Der Spediteur ist für den dem Absender oder dem Empfänger verursachten Schaden durch Verletzung dieser Pflicht verantwortlich.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- (8) Falls unmittelbar wesentlicher Schaden an der Sendung droht, und es gibt keine Zeit die Hinweise vom Absender zu holen oder falls der Absender mit solchen Hinweisen zögert, kann der Spediteur die Sendung auf passende Weise auf Konto des Absenders verkaufen.
- (9) Der Spediteur kann seine Verpflichtung mittels weiteres Spediteur erfüllen und verantwortet dabei, als ob er selbst den Transport durchführen würde.
- (10) Für den Schaden, der dem Absender durch die Nichtrealisierung des Transports entstanden ist, über den schon der schriftliche Transportvertrag vereinbart wurde, haftet der Spediteur nur bis in die Höhe der bewiesenen Ausgaben verbundenen mit überflüssiger Vorbereitung der Sendung zum Transport.
- (11) Das Recht auf den Schadenersatz muss der Absender beim Spediteur nur schriftlich geltend machen, wobei er seine Forderungen begründen muss. Weiterhin muss er die Berechtigung seines Anspruchs beweisenden Belege und Richtigkeit der Höhe des geforderten Betrags und entsprechenden Teil des Transportbeleges dazulegen.
- (12) Das Recht auf Schadenersatz muss der Absender beim Spediteur innerhalb sechs Monate ab der Herausgabe der Sendung an den Empfänger oder falls es zur Herausgabe der Sendung nicht gekommen ist, innerhalb sechs Monate ab der Übernahme der Sendung zum Transport, sonst erlöscht das Recht.

## Artikel 9 Bedingungen der Änderung des Transportvertrags und Rücktritts vom Vertrag

- (1) Bis zur Herausgabe der Sendung kann der Absender fordern, dass der Transport unterbrochen wird und die Sendung ihm zurückgegeben wird, oder dass mit ihr anders getan wird, nach der Vereinbarung mit dem Spediteur und der Absender ist verpflichtet zweckmäβig aufgewendete damit verbundene Kosten zu erstatten.
- (2) Der Empfänger der Sendung kann vorschlagen, dass sie ihm auf anderem Ort der Abladung herausgegeben wird.
- (3) Das Frachtgeld und andere mit Realisierung der Änderung des Transportvertrags verbundene Kosten laut Abs. 1 erstattet der Absender und laut Abs. 2 der Empfänger.
- (4) Über den Vorschlag der Änderung des Transportvertrags gelten auch die Bestimmungen Art. 7.
- (5) Falls nach Abmachung des Transportvertrags Bedarf des Transports erlöscht, ist der Absender verpflichtet das unverzüglich dem Spediteur zu melden.
- (6) Falls der Transport erst nach Wagenausfahrt auf vereinbarten Ort der Verladung abgerufen war, oder war das Fahrzeug schon auf solche Stelle beigestellt und zur Aufgabe der Sendung zum Transport durch die Ursache seitens Absenders nicht gekommen ist, gehört dem Spediteur die Entschädigung für aufgewendete damit verbundene Kosten.
- (7) Falls der Spediteur vereinbarten Transport nicht realisieren kann, oder er kann sie nicht unter



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

vereinbarten Bedingungen oder unter in der Transportordnung festgelegten Bedingungen durchführen, ist er verpflichtet das unverzüglich dem Absender mitzuteilen. Falls dem Absender die neuen vom Spediteur vorgeschlagenen Bedingungen nicht passen, ist er berechtigt vom Transportvertrag abzutreten; vom Vertrag kann er auch dann abtreten, falls das Fahrzeug ohne vorherige Vereinbarung mit dem Absender innerhalb drei Stunden nach der vereinbarten Zeit der Beistellung nicht beigestellt ist.

Falls ein Hindernis bei der Aufnahme der Sendung zum Transport auftritt, wegen der nicht möglich ist den Transport zu beginnen oder darin weiter zu machen oder es ist nicht möglich Herausgabe der Sendung durchzuführen und mit dem Absender war keine weitere Vorgehensweise für solchen Fall abgemacht, ist der Spediteur verpflichtet den Vorschlag des Absenders zu fordern.

Der Spediteur muss nicht den Absender verständigen, wenn es um Hindernis des vorübergehenden Charakters geht (z. B. Notwendigkeit der Umladung der Sendung) und Erreichen seines Vorschlags längere Zeit fordern würde, als zur Entfernung des Hindernisses notwendig wird.

Falls das Hindernis früher wegfällt, als zusätzlicher Vorschlag des Absenders durchgeführt war, setzt der Spediteur laut ursprünglich vereinbarten Bedingungen fort. Der Absender kann schon im Beförderungspapieren den Vorschlag geben, wie man mit der Sendung verfährt, für den Fall der Entstehung des Hindernisses beim Transport bei Erfüllung des Transportvertrags.

Falls es nicht möglich ist laut vorherigen Bestimmungen die Sendung dem Empfänger auszugeben oder sie dem Absender zurückzugeben, besorgt der Spediteur ihre Aufbewahrung; über Aufbewahrung der Sendung verständigt der Spediteur unverzüglich den Absender. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten erstattet der Absender.

#### Artikel 10 Beförderungspapiere im Straβengüterverkehr

- (1) Die Beförderungspapiere als Beförderungsbeleg begleiten die Sendung bis zu ihrer Herausgabe, eventuell Liquidierung. Der Absender ist verpflichtet die ordentlich ausgefüllten Beförderungspapiere dem Spediteur abzugeben oder er ist verpflichtet dem Spediteur die obligatorischen Angaben bezüglich der Sendung zu gewähren und nach dem Eintrag zum Beispiel durch den Spediteur in den Frachtbrief mit der Unterschrift zu bestätigen oder der Spediteur kann sich an Beförderungspapieren anders einigen.
- (2) Die Beförderungspapiere gibt man dem Spediteur ab, falls es nicht anders vereinbart mit der Sendung wurde.
- (3) Die Beförderungspapiere müssen mindestens diese Angaben beinhalten:
  - a) Bezeichnung (Name) des Absenders und des Empfängers,
  - b) übliche Bezeichnung des Inhalts der Sendung und ihrer Verpackung,
  - c) Anzahl der Stücke,
  - d) Gesamtgewicht der Sendung,



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

Ort der Verladung und Abladung,

- e) Datum und Bescheinigung über Übernahme der Sendung vom Spediteur und Empfänger,
- f) Ort für Vorbehalte des Spediteurs.
- (4) Die Beförderungspapiere im Inlandstraβengüterverkehr sind:
  - a) Frachtbrief ausgefüllt und abgegeben an den Absender,
  - b) Lieferschein, soweit er den angegebenen Bedingungen entspricht.
  - (5) Falls die Sendung auf mehreren Stellen verladen und abgeladen wird, ist der Absender verpflichtet für jeden Teil der Sendung Sonderbeförderungspapier abzugeben. Für manche Arten der Transporte können die Angaben des Beförderungspapiers vereinfacht werden.
  - (6) Der Spediteur und die Verfrachter (Absender und Empfänger) haften für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die sie in die Beförderungspapiere rein tragen.
  - (7) Der Spediteur hat das Recht in die Beförderungspapiere die Vorbehalte des Spediteurs zum Typ des verwendeten Fahrzeugs aufgrund der Forderung des Bestellers des Transports, des Zustandes der Sendung, ihrer Verpackung, Stückzahl und Weise der Verladung einzutragen.
  - (8) Beim Transport der Lebensmittel und Transport der gefährlichen Sachen / Stoffen werden vom Absender weitere von der gültigen rechtlichen Regelung vorgeschriebene Belege gefordert, die in weiteren Absätzen der Transportordnung angegeben sind.

#### Absatz III

## Weise des Abschlusses und Gültigkeit des Vertrags über Transport der Sachen im internationalen Straβengüterverkehr

## Artikel 11 Grundbestimmungen zum Vertrag über Gegenstandtransport

(1) Im Bezug auf die Bestimmung § 756 des Handelsgesetzbuches für das Gebiet des internationalen Transports haben diese Vereinbarungen, Abmachungen und Verträge Vorrang vor der gesetzlichen in der Slowakischen Republik gültigen Regelung. Die Teile der einzelnen Artikel der Transportordnung, die in den internationalen Verträgen, Abmachungen geregelt sind, zum Beispiel in der Abmachung über Transportvertrag im internationalen Straβengüterverkehr (CMR), die Bekanntmachung des Auβenministeriums Nr. 11/1975 GB. in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen, unterschiedlich, werden beim Transport im internationalen Straβenverkehr nicht verwendet.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- (2) Die CMR Abmachung bezieht sich auf jeden Vertrag über Transport der Sendungen für Entgelt mit Straβenfahrzeug, falls Ort der Übernahme der Sendung und vorausgesetzter Ort ihrer Lieferung, wie im Vertrag angegeben ist, in zwei verschiedenen Staaten liegt, von denen mindestens einer als Vertragsstaat von der CMR Abmachung ist.
- (3) Die CMR Abmachung bezieht sich nicht:
  - a) auf im Rahmen der internationalen Postverträgen durchgeführte Transporte,
  - b) auf Leichentransporte,
  - c) auf Transporte der abgezogenen Fahrnisse.
- (4) Die CMR Abmachung gilt für die ganze Strecke des Transports und unabhängig davon, wie lang die Strecke in der Slowakischen Republik und im Ausland ist. Nach dieser Seite sortiert die CMR Abmachung von der Gültigkeit inländische Rechtsvorschriften aus.
- (5) Die CMR Abmachung bezieht sich auf die Transporte mit Straβengüterverkehr, bei dem Kraftfahrzeuge, Schlepper, Sattelzüge, Anhänger und Container verwendet werden können.

#### Artikel 12

#### Pflichten des Bestellers des Transports und des Empfängers der Sendung

- (1) Der Transportbesteller ist am häufigsten verantwortlich für Schäden für den Spediteur, die durch Mängel der Sendungsverpackung verursacht sind und er ist verpflichtet zum Frachtbrief oder dem Spediteur zu Verfügung zu den vor Herausgabe der Sendung realisierten Zoll oder weiteren Verhandlungen notwendige Belege stellen oder ihm alle Informationen zu gewähren, um die er beantragt.
- (2) Der Absender ist berechtigt mit der Sendung zu disponieren, vor allem kann er die Transporteinstellung vom Spediteur, Änderung des Lieferortes oder Herausgabe an einen anderen Empfänger zu verlangen, als im Frachtbrief angegeben ist.
- (3) Das Recht mit der Sendung zu disponieren, hört auf, wenn der Spediteur den zweiten Teil des Frachtbriefs an den Empfänger und der den Empfang der Sendung bestätigt.

#### Artikel 13

#### Beförderungspapiere im internationalen Straßengüterverkehr

- (1) Der Frachtbrief gilt als Beleg über Abschluss des Transportvertrags, der sowohl ein glaubwürdiger Beleg über Abschluss und Inhalt des Transportvertrags, als auch über Übernahme der Sendung durch den Spediteur ist. Wenn es den Frachtbrief nicht gibt, er ging verloren, oder er hat einige Mängel, betrifft es zwar die Gültigkeit des abgeschlossenen Transportvertrags nicht, (auf ihn beziehen sich weiterhin die Bestimmungen der CMR Abmachung), jedoch ist seine Existenz notwendig für einige Umstände, die Realisierung der CMR Abmachung und Beweismacht im Streitfall ermöglichen. Der internationale Frachtbrief ist als Beweis über Ort der Verladung und Abladung und beim Passieren der Zollgrenzen gilt er als obligatorischer Beleg.
- (2) Für jede Sendung muss ein Sonderfrachtbrief CMR ausgestellt werden. Für Einzelsendung hält man jede Sendung abgesendete von einem Absender für einen Empfänger und in einem Fahrzeug oder einer Garnitur. In einem Fahrzeug können



Ausgabe:1
Änderung:1

mehrere einzelne Sendungen sein. Falls es notwendig ist die Sendung in mehrere Fahrzeuge zu verladen, oder es geht um verschiedene Sorten oder einzelne Teile der Sendung, haben der Absender oder der Spediteur das Recht die Ausstellung so vieler Frachtbriefe beantragen, wie viele Fahrzeuge benutzt werden sollen, oder wie viele Sorten oder wie viele einzelne Sendungsteile man verladen soll.

- (3) Der Frachtbrief muss folgende Angaben beinhalten:
- a) Ort und Datum der Ausstellung,
- b) Name und Adresse des Absenders,
- c) Name und Adresse des Spediteurs,
- d) Ort und Datum der Übernahme der Sendung (Verladung) und ihr Bestimmungsort (Abladung),
- e) Name und Adresse des Empfängers(auch UID Nr. Steueridentifikationsnummer),
- f) übliche Bezeichnung des Charakters der transportierten Gegenstände (Bezeichnung der Ware) und Verpackungstyp; bei den Gegenständen gefährlichen Charakters ihre allgemein anerkannte Bezeichnung (laut ADR Vereinbarung),
- g) Stückzahl, ihre Sonderchiffren und Nummern,
- h) Gesamtgewicht der Sendung oder auf andere Weise ausgedrückte Warenmenge, z. B. in m³ (falls Hinweis im Frachtbrief über offizielle Verwiegung oder Zählen der Ware steht, muss zum Frachtbrief der Beleg angeschlossen werden, den der Fahrer dem Sendungsempfänger abgibt),
- i) die mit Transport verbundene Kosten (Fuhrlohn, Nebengebühren, Zölle und andere ab dem Moment des Vertragsabschlusses bis zur Herausgabe der Sendung entstehende Ausgaben),
- j) die für Zoll und andere offizielle Handlung notwendigen Hinweise (z. B. angegebenes Eintritts - und Austrittszollämter, die gleichzeitig mit im Fahrkartenheft TIR angeführten Angaben übereinstimmen müssen, falls man es beim Transport verwendet oder in anderen Zollbelegen),
- k) die Angabe darüber, dass der Transport auch trotz jeglicher Gegenklausel den Bestimmungen der CMR Abmachung unterliegt.
  - (4) Der Frachtbrief muss eventuell noch diese Angaben (also kann er ) beinhalten:
- a) Umladungsverbot,
- b) die Ausgaben, die der Absender an sich übernimmt.
- c) Höhe der Nachnahme, die bei Sendungslieferung bezahlt werden soll,
- d) Preis der Sendung und die das Sonderinteresse bei Lieferung erklärende Summe,
- e) Hinweise des Absenders für den Spediteur, die die Versicherung der Sendung betreffen,
- f) vereinbarte Frist, in der der Transport realisiert werden soll,
- g) die Liste der Belege, die dem Spediteur abgegeben worden sind.



Ausgabe:1 Änderung:1

- (5) Einzelne Parteien, die am Transport teilnehmen, können in den Frachtbrief auch noch andere Angaben eintragen, die sie für nützlich halten.
- (6) Ausfüllen des Frachtbriefs ist die Angelegenheit des Absenders. Deshalb ist er verantwortlich für Richtigkeit der im Frachtbrief enthaltenen Angaben, und das auch dann, wenn entsprechende Angaben auf Gesuch des Absenders in den Frachtbrief der Vertreter des Absenders einträgt. Der Absender haftet für alle Ausgaben und Schäden, die dem Spediteur infolge der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit entstehen:
- a) der im Absatz 3 unter Buchstaben b),d),e),f),g),h) und j) angegebenen Angaben,
- b) der im Absatz 4 angegebenen Angaben,
- c) aller anderer Angaben und Hinweisen, die er für Ausstellung des Frachtbriefs oder zwecks ihrer Eintragung im Frachtbrief zur Verfügung.
- (7) Bei Übernahme der Sendung zum Transport untersucht der Spediteur die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über Stückzahl, über ihre Chiffren und Nummern und offensichtlichen Zustand der Sendung und ihrer Verpackung. Wenn der Spediteur keine geeigneten Mittel, damit er die Richtigkeit der Angaben über Stückzahl, über ihre Chiffren und Nummern, trägt er in den Frachtbrief die Vorbehalte auch mit ihrer Begründung ein. Zugleich muss er alle Vorbehalte begründen, die er zum offensichtlichen Zustand der Sendung und ihrer Verpackung gemacht hat.
- (8) Der Spediteur erwähnt seinen Vorbehalt in die erste Kopie des Frachtbriefs früher als er sie dem Absender übergibt, dafür ist bestimmt das Feld Nr. 18 im Formular CMR des Frachtbriefs. Die Liste der häufigsten verwendeten Vorbehalte durch den Spediteur ist folgende:

#### Vorbehalt zum Fahrzeug

offenes Fahrzeug ohne Wagendecke laut Vereinbarung mit dem Absender

#### Vorbehalt zur Verpackung der Sendung

- 2. nicht verpackt
- 3. beschädigte Verpackung
- 4. ungenügende Verpackung

Vorbehalt zur Anzahl, Bezeichnung und Nummerierung der Stücke der Sendung (Fässer, Säcke, Stücke usw.)

- 5. Kontrolle ist nicht möglich aus diesen Gründen:
- a) die Verladung realisierte der Absender,
- b) Witterungsbedingungen,
- c) große Anzahl der verpackten Stücke,
- d) verplombter Container.

#### Vorbehalt zum Zustand der übernommenen Ware

- 1. im offensichtlich schlechten Zustand
- 2. beschädigt
- 3. durchnässt
- 4. gefroren



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

5. nicht geschützt gegen Witterungseinflüssen und in diesem Zustand ist sie auf Gesuch des Absenders transportiert

Vorbehalt zur Verladung, Sicherung der Fracht, Abladung

Die Verladung und Sicherung der Fracht realisierte:

- 1. der Absender
- 2. der Fahrer unter unpassenden Witterungsbedingungen auf Gesuch des Absenders

Die Abladung realisierte:

- 1. der Empfänger
- 2. der Fahrer unter unpassenden Witterungsbedingungen auf Gesuch des Empfängers

Der Spediteur kann auch andere Vorbehalte formulieren und ins Feld 18 des CMR Frachtbriefs oder auf andere geeignete Weise anzugeben.

(9) Der Frachtbrief ist, falls kein Gegensatz bewiesen wird, ein glaubwürdiger Beleg über Abschluss des Inhalts des Transportvertrags, als auch über Übernahme der Sendung durch den Spediteur. Falls aber der Frachtbrief nicht zur Verfügung steht, gilt der Transportvertrag, falls ihr Abschluss anders bewiesen ist.

#### Artikel 14

## Verantwortung des Spediteurs für Schaden an der Sendung und Nichteinhaltung der Transportbedingungen

- (1) Der Spediteur haftet für vollständigen oder Teilverlust der Sendung oder ihre Beschädigung, die ab dem Moment der Übernahme der Sendung bis zum Moment ihrer Herausgabe entsteht, als auch für Überschreitung der Lieferfrist. Der Spediteur haftet nicht dafür, wenn der Verlust der Sendung, ihre Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist durch berechtigten Auftrag verursacht worden ist, der nicht durch Fahrlässigkeit des Spediteurs verschuldet war, sondern durch eigenen Mangel der Sendung oder Umständen, die der Spediteur nicht abwenden kann oder es ist nicht seiner Macht ihre Folgen zu beheben.
- (2) Der Spediteur ist laut der CMR Abmachung von der Haftung entlastet, falls Verlust oder Beschädigung wegen mit einer oder mehreren Tatsachen zusammenhängender Sondergefahr entsteht:
- a) Verwendung der offenen Fahrzeuge ohne Planen, falls solche Verwendung nicht ausdrücklich vereinbart wurde und im Frachtbrief notiert ist,
- b) fehlende Verpackung oder mangelhafte Verpackung der Sendung, die wegen ihrem Charakter, wenn sie nicht ordentlich verpackt ist, oder ist sie gar nicht verpackt, Verlusten oder Beschädigung ausgestellt ist,
- c) Manipulierung, Verladung, Verstauung oder Abladung der Sendung durch den Absender, Empfänger oder Personen, die statt Absender oder Empfänger handeln,
- d) natürlicher Charakter der bestimmten Ware, wegen dem sie vollständigem Verlust oder Teilverlust, vor allem Bruch, Rost, Innenzerstörung, Austrocknen, Entweichung, normalem Abgang oder Wirkung der Insekten oder Nagetiere unterliegen kann,



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- e) ungenügende oder fehlerhafte Chiffren oder Zahlen einzelner Stücke der Sendung,
- f) Transport der lebenden Tiere.
- (3) Der Berechtigte kann seine Sendung ohne weitere Beweise für verloren halten, falls sie nicht innerhalb 30 Tage nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist ausgegeben wurde und soweit die Frist nicht auf 60 Tage nach Übernahme der Sendung durch den Spediteur zum Transport vereinbart wurde.
- (4) Falls der Spediteur die Pflicht hat, Schaden für vollständigen Verlust oder Teilverlust zu ersetzen, rechnet man den Ersatz vom Wert der Sendung auf dem Ort, in dem Zeitraum ihrer Übernahme und das laut Börsenpreis, und wenn nicht so laut üblichem Marktpreis.
- (5) Schadenentschädigung darf nicht 8,33 Einheiten zahlreicher, genannter "Sonderrechte der Schöpfung - SDR" für Kg des fehlenden oder beschädigten Bruttogewichts der Sendung. Den SDR ="Sonderrechte der Schöpfung" Wert gegenüber Euro und anderen Währungen erklärt der Internationale Währungsfonds (www.imf.org). Also man nimmt den Kurs SDR gegenüber Euro am Tag der Übernahme der Sendung durch den Spediteur zum Transport.
- (6) Falls die vereinbarte Lieferfrist überschritten ist und der Berechtigte beweist, dass Schaden aus diesem Grund entstanden ist, ist der Spediteur verpflichtet den Schaden nur bis zur Höhe des Frachtgeldes zu erstatten.
- (7) Weitere die Haftung des Spediteurs betreffende Einzelheiten sind in der Abmachung über Transportvertrag im internationalen Straβengüterverkehr angeführt(CMR).
- (8) Die Klage in Angelegenheiten der der CMR Abmachung unterliegenden Transporte kann gegen Spediteur erhoben werden, der diese Transportordnung erstellt hat, nur auf dem ordentlichen Gericht auf dem Gebiet der Slowakische Republik.

#### Artikel 15 Bedingungen der Änderung des Transportvertrags und Rücktritts vom Vertrag

- (1) Falls die Erfüllung des Transportvertrags laut im Frachtbrief festgesetzten Bedingungen infolge der Hindernisse im Verkehr aus jeglichem Grund unmöglich ist, ist der Spediteur verpflichtet die Hinweise von der mit Verfügung der Sendung berechtigten Person zu holen (am häufigsten ist das der Absender, der Versender, ausnahmsweise z. B. der Empfänger).
- (2) Falls die Umstände Realisierung des Transports unter den Umständen abweichenden von den im Frachtbrief festgesetzten Bedingungen (eventuell Verfügungen) jedoch erlauben und der Spediteur konnte in entsprechender Zeit die Hinweise von der berechtigten Person nicht erhalten, soll der Spediteur solche Maβnahmen ergreifen, die er für die besten im Interesse der berechtigten Person hält (z. B. Schadenvermeidung, die schnelles Handeln erzwingt). Falls nachdem die Sendung auf Lieferort angekommen ist, Hindernisse in Lieferung aufgetreten sind, ist der Spediteur verpflichtet die Hinweise vom Absender zu fordern. Der Spediteur hat das Recht auf Ersatz der durch Einholung oder Durchführung der Hinweise entstandenen Ausgaben, sobald diese Ausgaben nicht durch sein Verschulden entstehen.

(3)



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

In Ausnahmefällen kann der Spediteur sogar zum Verkauf der Sendung kommen, ohne dass er auf Hinweise des Berechtigten abwartet (am häufigsten der Absender), falls sich um die dem schnellen Verderben unterliegenden Sendungen handelt oder wird solche Vorgehensweise durch Zustand der Sendung oder falls die Ausgaben für die Aufbewahrung verhältniswidrig zum Wert der Sendung sind. Zum Verkauf kann er kommen, falls er in entsprechender Frist vom Berechtigten andere Gegenanweisungen bekommen hat. Die Vorgehensweise beim Verkauf richtet sich nach Rechtsordnung und Gewohnheiten des Ortes, wo sich die Sendung befindet. Profit vom Verkauf nach Abziehen der mit der Sendung zusammenhängenden Beträge (z.B. Frachtgeld), ist es notwendig dem Berechtigten (am häufigsten dem Sendungsabsender) zur Verfügung zu stellen.

#### **Absatz IV**

## Transport der gefährlichen Gegenstände

## Artikel 16 Grundbestimmungen zum Transport der gefährlichen Gegenstände

- (1) Im Straβenverkehr kann man nur gefährliche Gegenstände transportieren, deren Transport der internationale Vertrag erlaubt, mit der die Slowakische Republik gebunden ist (mit Europäischer Vereinbarung über Transport der gefährlichen Gegenstände mit Straβenverkehr – ADR weiter nur "Vereinbarung ADR"); das gilt nicht, wenn geht es um
  - a) den Transport der gefährlichen Gegenstände in einer Soldatenaushebung oder in einem anderen abgeschlossenem Gelände der bewaffneten Kräfte mit einem Fahrzeug von den bewaffneten Kräften oder um den Transport der gefährlichen Gegenstände in der Kolonne der Fahrzeuge der bewaffneten Kräfte auf der vorgeschriebenen Strecke des Transports und unter dauerhafter Aufsicht des Absenders,
  - b) um den Transport der Sprengstoffe mit Fahrzeugen der bewaffneten Kräfte oder mit Fahrzeugen der bewaffneten Sicherheitskörperschaften unter ihrer dauerhafter Aufsicht auf der ganzen Transportstrecke,
  - zeitbeschränkte Verkehrsoperationen mit eindeutig bestimmten gefährlichen Gegenständen, und das auch mit verbotenen, die individuell das Verkehrsverwaltungsorgan unter Einhaltung der Bedingung, dass Sicherheit nicht gefährdet wird, ausnahmsweise genehmigt hat, oder
  - d) Transport der Fahrzeuge ausgeschiedener von der Erfassung der Motorfahrzeuge ohne Akkumulator, aus denen keine Betriebsflüssigkeiten raus flieβen und kein Brenngas entweicht.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

(2) Man kann den Transport der gefährlichen Gegenstände auf dem Gebiet der Slowakischen Republik nur auf die Weise und unter den in der ADR Vereinbarung und durch das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 56/2012 GB. über Straβenverkehr bestimmten Bedingungen realisieren. Den Transport der gefährlichen Gegenstände kann man nur mit Typgenehmigtem Fahrzeug und mit Verwendung der Hüllen, Gefäβe, Zisternen und Container realisieren, die genehmigt und bezeichnet sind. Die Sondervorschriften ¹, die die Typensicherheitsforderungen für Fahrzeuge und Transporteinrichtungen und Weisen ihrer Verwendung, Aufbewahrung, Reinigung, Desinfektion und Dekontamination und Regel de Manipulierung und Transportes der Sprengstoffe, radioaktiver Stoffe, chemischer Stoffe, biologischer und anderer gefährlichen Abfälle, lebendiger Mikroorganismen und genetisch modifizierter Organismen bestimmen, müssen beim Packen und anderer Manipulierung vor dem Transport, bei Verladung, während des Transports und bei Abladung der gefährlichen Gegenstände eingehalten werden.

- (3) Der Spediteur nannte einen Sicherheitsberater, er hat notwendige technische Basis, Fahrzeuge und Transporteinrichtungen laut Absatz 3 und Besatzungen der Fahrzeuge und weitere an der Verladung, Abladung oder anderer Manipulierung mit gefährlichen Gegenständen teilnehmende Personen, die durch den Sicherheitsberater eingeschult gewesen sind.
- (4) Die Besatzungen der Fahrzeuge des Spediteurs beteiligte am Transport der gefährlichen Gegenstände halten die Regeln der Manipulation und des Transports, die Sicherheitsmaβnahmen bestimmte für die Manipulierung mit ihnen und zu ihrem Transport halten die Anweisungen des Sicherheitsberaters ein, und falls es zum Verkehrsunfall oder einem anderen Unfall mit Entweichung der gefährlichen Stoffe gekommen ist, haben Pflicht den Umfang der Schäden an Gesundheit der Leute und Tiere, am Eigentum und an der Umwelt zu minimieren.
- (5) Jeder Teilnehmer der Verladung, Manipulierung des Transports und der Abladung der gefährlichen Stoffe ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass er vorhersehbare Gefahr drohende von den transportierten gefährlichen Gegenständen nicht erhöht.

## Artikel 17 Pflichten des Absenders und des Empfängers der gefährlichen Gegenstände

Zum Beispiel § 22 bis zum 26 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 51/1988 GB. über Bergtätigkeit, Sprengstoffe und über Inlandbergverwaltung, in der Fassung späterer Vorschriften, § 23 und 24 des Gesetzes Nr. 223/2001 GB. über Abfälle und Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, § 8 bis zum 10 des Gesetzes Nr. 151/2002 GB. über Verwendung der genetischen Technologien und genetisch modifizierter Organismen in der Fassung späterer Vorschriften, § 14 und 15 des Gesetzes Nr. 541/2004 GB. über Friedennutzung der Kernenergie (Atomgesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung des Gesetzes Nr. 21/2007 GB, § 13 und 45 des Gesetzes Nr. 355/2007 GB. über Schutz, Unterstützung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheit und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, § 16 des Gesetzes Nr. 67/2010 GB über die Bedingungen der Einführung der chemischen Stoffe und chemischen Mischungen auf den Markt und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (das chemische Gesetz), § 4 des Gesetzes Nr. 119/2010 GB. über Verpackungen und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 223/2001 GB.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- (1) Der Absender der gefährlichen Gegenstände ist verpflichtet zum Transport die Sendung der gefährlichen Gegenstände, die im Einklang mit den Forderungen dieses Gesetzes ist, und
  - a) sich zu überzeugen, ob die gefährlichen Gegenstände richtig eingeordnet sind, und zu überprüfen, ob ihr Transport mit Straβenverkehr erlaubt ist,
  - b) dem Spediteur die Informationen und Angaben zu gewähren, und falls es notwendig ist, geforderte Beförderungspapiere und Begleitpapiere,
  - c) in die Beförderungspapiere die von der ADR Vereinbarung geforderten Angaben anzuführen,
  - d) nur die Hüllen, Gefäβe für frei gelegte Stoffe und Zisternenfahrzeuge zu benutzen, abnehmbare Zisternen, Batteriefahrzeuge, mehrgliedrige Container für Gas, transportable Zisterne und Zisternencontainer, die zum Transport der entsprechenden Stoffe genehmigt worden sind und sie sind auf vorgeschriebene Weise bezeichnet,
  - e) die Vorschriften über die Weise der Absendung und Beschränkungen zur Absendung einzuhalten.
  - f) zu sichern, dass sie ausgeleerte, nicht gereinigte und nicht entgaste Zisternen oder ausgeleerte, nicht gereinigte Fahrzeuge und Container für frei gelegte Stoffe mit Sicherheitschiffren markiert wären und dass ausgeleerte, nicht gereinigte Zisternen abgeschlossen wären und sie die gleiche Stufe Undurchlässigkeit wie volle Zisternen darstellen.
- (2) Falls der Absender der gefährlichen Gegenstände auf Befehl der dritten Partei handelt, die Pflichten laut Absatz 1 hat die dritte Partei dem Absender der gefährlichen Gegenstände gegenüber.
- (3) Der Empfänger der gefährlichen Gegenstände ist verpflichtet:
  - a) die Sendung unverzüglich nach ihrer Zustellung vor dritten Personen zu sichern und sie sicher aufzubewahren,
  - b) die Sendung anzuschauen, ob *die Transporthüllen* keine offensichtliche Beschädigung, Undichtheit oder Risse haben und ob die Sendung im Einklang mit Begleitbelegen und mit anderen Forderungen laut der ADR Vereinbarung ist,
  - c) Manipulierung mit Verpackungshüllen bis zu ihrer Reinigung oder Entgasung zu sichern.
- (4) Der Absender ,der Empfänger und jeder, der sich am Transport der gefährlichen Gegenstände mit Packen, Füllen, Verladung. Abladung oder anderer Manipulierung beteiligt, bei der zur Entweichung der gefährlichen Stoffe oder zur Gefährdung des Lebens oder Gesundheit der Menschen oder Tiere, Beschädigung des Eigentums oder Gefährdung der Umwelt kommen könnte, ist verpflichtet einen oder mehrere Sicherheitsberater zu nennen und ihm im Einklang mit den Forderungen der ADR Vereinbarung konkrete Aufgaben einzuteilen, die sie beim Transport der gefährlichen Gegenstände sichern sollen.
- (5) Andere Teilnehmer des Transports der gefährlichen Gegenstände, die sich an ihrem Packen, ihrer Verladung, Füllung und Reinigung der Zisternen und anderer Beförderungseinrichtungen und Abladung beteiligen, sind verpflichtet die Pflichten zu erfüllen und die Maβnahmen laut der ADR Vereinbarung einzuhalten und mit



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

Manipulierung mit den gefährlichen Stoffen nur die vom Sicherheitsberater eingeschulten Angestellten zu beauftragen.

## Artikel 18 Pflichten des Spediteurs beim Transport der gefährlichen Gegenstände

- (1) Der Spediteur ist verpflichtet den Transport der gefährlichen Gegenstände im Einklang mit Forderungen des Gesetzes Nr. 56/2012 GB. über Straβenverkehr zu sichern, vor allem
  - a) zu kontrollieren, ob es erlaubt ist die gefährlichen zum Transport bestimmte Gegenstände im Straβenverkehr zu transportieren,
  - b) zu überprüfen, ob der Absender vor dem Beginn des Transports vorgeschriebene Informationen zu den transportierten gefährlichen Gegenständen gewährt hat, ob sich in den Beförderungseinheiten vorgeschriebene Belege befinden, oder falls sich statt Papierbelege elektronische Bearbeitung der Angaben oder elektronischer Austausch der Angaben benutzt, ob die Angaben während des Transports auf die Weise zu Verfügung stehen, die zumindest gleichwertig zu Papierdokumentation ist,
  - sich visuell zu überzeugen, ob das Fahrzeug und die Fracht keine offensichtlichen Beschädigungen, Undichtheiten oder Risse haben, ob kein Bestandteil der Ausrüstung des Typengenehmigten Fahrzeugs fehlt,
  - d) sich zu überzeugen, ob die Frist der nächsten Prüfung der Zisternenwagen, Batteriefahrzeuge, abnehmbarer Zisternen, transportabler Zisternen, Zisternencontainer und mehrgliederiger Container für Gas nicht abgelaufen ist,
  - e) zu überprüfen, ob das Fahrzeug nicht überlastet ist,
  - f) zu überprüfen, ob an das Fahrzeug die Sicherheitskleber und vorgeschriebene Bezeichnungen aufgeklebt wurden,
  - g) zu sichern, dass sich im Fahrzeug die mit schriftlichen Anweisungen für Fall eines Unfalls vorgeschriebene Sonderausrüstung befindet.
- (2) Der Spediteur ist verpflichtet zu sichern, dass die Fahrzeugbesatzung erweisbar mit schriftlichen Anweisungen für den Fall eines Unfalls bekannt gemacht ist und dass sie sie auch versteht.

## Absatz V Lebensmitteltransport

Artikel 19
Grundbestimmung zum Lebensmittetransport



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- (1) Mit Straβengüterverkehr kann man verderbende Lebensmittel laut Forderungen der Vereinbarung über internationale Transporte der verderbenden Lebensmittel und über spezialisierte Mittel bestimmte für diese Transporte (ATP), Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (ES) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik NR. 152/1995 GB. über Lebensmittel und zusammenhängender Vorschriften transportieren.
- (2) Falls es notwendig ist, das Transport oder das Beförderungsfahrzeug zu öffnen, z. B. zwecks Kontrolledurchführung, ist es notwendig zu sichern, dass die Lebensmittel nicht der Vorgehensweise oder den Bedingungen, die im Widerspruch mit der Bestimmung der ATP Vereinbarung und der Internationalen Abmachung über Harmonisierung der Grenzkontrollen beim Warentransport ausgestellt werden.
- (3) Temperatur der angegebenen gefrorenen und tiefgefrorenen Lebensmittel in der ATP Vereinbarung bestimmt für weitere Bearbeitung am Bestimmungsort darf allmählich während des Transports so erhöht werden, dass sie am Bestimmungsort die durch den Absender im Beförderungspapier bestimmte Temperatur erreicht. Diese Temperatur darf nicht höher sein als maximale für diese Art der Lebensmittel vorgeschriebene Temperatur angegebenen in den Anhängen der ATP Vereinbarung für Temperaturbedingungen beim Transport einiger Sorten Lebensmittel, die weder im eingefrorenen noch im tiefgefrorenen Zustand sind.
- (4) Mit verderbenden Lebensmitteln zu verfügen, falls es während des Transports zur Nichterfüllung der vorgeschriebenen Temperaturbedingungen gekommen ist, ist es möglich unter der Bedingung der Ausstellung der Genehmigung des entsprechenden Organs des Vertragsstaates zur weiteren Verfügung mit der Ware im Einklang mit hygienischen Forderungen.
- (5) Die Forderungen der ATP Vereinbarung beziehen sich nicht auf die Transporte der Lebensmittel, die nicht zur menschlichen Konsumierung bestimmt sind.
- (6) Der Spediteur haftet nicht für Qualität und gesundheitliche Unbedenklichkeit der Lebensmittel, die er vom Absender zum Transport übernimmt.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

## Artikel 20 Pflichten des Spediteurs beim Lebensmitteltransport

- (1) Der Spediteur ist verpflichtet so ein Beförderung oder Transportfahrzeug zum Transport der in den Anhängen der ATP Vereinbarung angegebenen eingefrorenen und tiefgefrorenen Lebensmittel zu wählen und zu verwenden, damit während des Transports maximale Temperatur der Lebensmittel in keinem ihren Teil die in den Anhängen der ATP Vereinbarung angegebene Temperaturen nicht überschritten wird.
- (2) Der Spediteur ist verpflichtet das gültige Zertifikat über Übereinstimmung des Beförderungs und Transportfahrzeugs mit den Forderungen der ATP Vereinbarung beim Lebensmitteltransport, die in den Anhängen der ATP Vereinbarung sind, im Beförderungsfahrzeug zu haben. Bei anderen Lebensmitteln muss das im Transportvertrag vereinbart werden.
- (3) Der Spediteur muss die Platzierung der Erkennungsmarkierungen an den Beförderung oder Transportfahrzeugen und die Angabe laut den Anhängen der ATP Vereinbarung sichern. Die Markierungen müssen entfernt werden, sobald das Beförderung oder Transportfahrzeug aufhört, den im Anhang I der ATP Vereinbarung angegebenen Normen zu entsprechen.
- (4) Der Spediteur muss sichern, dass das Beförderung oder Transportfahrzeug zum Transport der tiefgefrorenen Lebensmittel mit geeignetem Registrierungsgerät für Überwachung in häufigen und regelmäβigen Intervallen Lufttemperatur innerhalb des Laderaumes ausgestattet ist. Die auf diese Weise erworbenen Temperaturaufnahmen müssen mit dem Datum bezeichnet werden und der Spediteur muss sie mindestens für den Zeitraum von einem Jahr oder länger aufzubewahren, je nach Charakter der Lebensmittel, bzw. der im Transportvertrag vereinbarten Forderungen.
- (5) Falls der Absender oder Empfänger (laut dem, wer den Transportvertrag abschlieβt) die Forderungen zur Reinigung und Desinfektion des Laderaumes des Beförderungoder Transportfahrzeugs und die Belege im Transportvertrag spezifizieren, die dies nachweisen werden, ist der Spediteur verpflichtet die Reinigung oder Desinfektion zu sichern und den geforderten Beleg auf Aufforderung des Absenders oder Empfängers vorzulegen. Die mit Reinigung oder Desinfektion verbundenen Kosten, erstattet in der Regel der, diese Dienstleistung fordert, sobald es nicht anders im Transportvertrag vereinbart ist.
- (6) Der Spediteur, falls er Lebensmittel und Bestandteile zu ihrer Herstellung transportiert, ist er verpflichtet die Bestimmungen des Europäischen Parlaments und des Rates (ES = Europäische Gemeinschaft) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik = NR SR Nr. 152/1995 GB. über Lebensmittel in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen zu erfüllen:
  - a) Lebensmitteltransport und Transport ihrer Bestandteile zu ihrer Herstellung in fähigen und geeignet ausgestatteten Beförderung und Transportfahrzeugen auf die Weise zu sichern, dass Sicherheit und Qualität erhalten bleibt.
  - b) auf Sauberkeit der Beförderung und Transportfahrzeuge zu achten und ihre Desinfektion durchzuführen,



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

- c) beim Transport nur solche Beförderung und Transportfahrzeuge zu benutzen, deren Wände und andere Teile, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen, aus nicht korrodierbarem Material und auch auf andere Weise beeinflussen nicht negativ Sicherheit oder Qualität der Lebensmittel und sie sind glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren,
- d) wirkvollen Schutz der transportierten Lebensmittel vor den Nagetieren, Vögeln, Insekten, Staub und anderer Verschmutzung zu sichern und sie unter solchen Bedingungen zu transportieren, dass im Verlauf des Transports die Temperatur der Lebensmittel nicht erhöht und gesenkt wird, die die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel negativ beeinflussen könnte.

## Artikel 21 Pflichten des Absenders und des Empfängers beim Lebensmitteltransport

- (1) Der Absender muss sichern, dass die Beförderungspapiere die Bezeichnung von Lebensmittel beinhalten, ob sie tiefgefroren oder eingefroren sind und dass sie zu sofortiger weiterer Bearbeitung am Bestimmungsort bestimmt sind.
- (2) Der Absender ist verpflichtet zu den Beförderungspapieren alle weiteren notwendigen Belege beizulegen, die konkrete Sorte von Lebensmittel beim Transport begleiten sollen.
- (3) Der Absender, falls das gefordert wird , muss die Forderung auf Temperatur des Laderaumes des Beförderung oder Transportfahrzeugs angeben auch beim Transport der Lebensmittel, die nicht im Anhang der ATP Vereinbarung angeführt sind in die Transportbestellung, in den Transportvertrag oder in die Beförderungspapiere, die der Spediteur im genügendem Vorsprung vor dem Transport erhält.
- (4) Der Absender ist verpflichtet, solche Temperatur der Lebensmittel zu sichern, die er dem Spediteur zum Transport übergibt, welche er fordert, damit der Spediteur sie so beim Transport einhält.
- (5) Der Absender ist verpflichtet, falls das gefordert wird, im Transportvertrag die Forderung für die Reinigung und Desinfektion des Laderaumes des Beförderung – oder Transportfahrzeugs und die Belege anführen, die er vom Spediteur über Reinigung und Desinfektion verlangen wird.
- (6) Kontrolle und Messen der Temperaturen der Lebensmittel durch den Absender oder durch den Empfänger muss so realisiert werden, dass die Lebensmittel nicht den ungewünschten Bedingungen ausgestellt werden, von Hinsicht auf Sicherheit und Qualität der Lebensmittel. Kontrolle und Messen müssen vor der Verladung oder Abladung der Lebensmittel durchgeführt werden. Diese Vorgänge dürfen nicht normal während des Transports verwendet werden, nur dass ernsthafte Zweifel über Eignung der Temperaturen mit vorgeschriebenen Temperaturen existieren würden.
- (7) Sobald es möglich ist, Kontrolle der Temperatur beim Lebensmitteltransport durch den Empfänger, muss er die durch die Überwachungsanlage gewonnene Angaben während der Fahrt vor Herausgabe dieser beladenen verderbenden Lebensmittel für Abtast – und Messvorgehensweisen, berücksichtigen. Er kann zum Messen der Temperaturen der Lebensmittel bei Abladung nur dann kommen, falls vernünftige Zweifel über Einhaltung der geregelten Temperatur während des Transports existieren.



Ausdruck:1
Ausgabe:1
Änderung:1

#### **Absatz VI**

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 22 Reklamationshandlung

- (1) Reklamationsfristen und Verjährungsfristen zur Geltendmachung der Ansprüche des Absenders oder des Empfängers hervorgehende aus dem Transportvertrag mit dem Spediteur sind für in der Slowakischen Republik durchgeführten Inlandstraβengüterverkehr im Handelsgesetzbuch und Zivilgesetzbuch angegeben.
- (2) Reklamationsfristen und Verjährungsfristen zur Geltendmachung der Ansprüche des Absenders oder des Empfängers hervorgehende aus dem Transportvertrag mit dem Spediteur sind für den internationalen Straβengüterverkehr in der (CMR) Abmachung über Transportvertrag im internationalen Straβengüterverkehr angegeben.
- (3) Der Berechtigte (Verfrachter oder Versender) muss beim Spediteur alle vom Transport resultierenden Rechte schriftlich reklamieren.
- (4) Die Rückerstattung des bezahlten Betrags für Transport ist der Berechtigte (Verfrachter oder Versender)berechtigt zu verlangen, nur wenn er ihn erweisbar dem Spediteur bezahlt hat.

#### Artikel 23

#### Veröffentlichung der Transportordnung des Straßengüterverkehrs und ihre Gültigkeit

- (1) Laut Gesetz NR SR = Nationalrat der Slowakischen Republik Nr. 56/2012 GB. über Straβenverkehr veröffentlichte der Spediteur diese Transportordnung in seinem Websitz (www.medical logistic.sk und sie steht zur Verfügung auch im Sitz des Spediteurs.
- (2) Diese Transportordnung ist ab dem 1.7.2016 gültig.
- (3) Laut Gesetz NR SR = Nationalrat der Slowakischen Republik Nr. 56/2012 GB. über Straβenverkehr veröffentlichte Transportordnung gehört zum Bestandteil des Vorschlags des Spediteurs für Abschluss des Transportvertrags und nach seinem Abschluss ist sein Inhalt Bestandteil der Vertragsrechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- (4) Der Transportbesteller (Verfrachter) ist vor Unterzeichnung des Vertrags über Transport der Gegenstände, bzw. der Fracht verpflichtet sich mit dieser Transportordnung bekannt zu machen.

## Artikel 24 Änderungen in der Transportordnung des Straβengüterverkehrs

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen der Transportordnung sind gültig mit Tag ihrer Veröffentlichung und Zugangs im Websitz des Spediteurs.



Ausdruck:1	
Ausgabe:1	
Änderung:1	

(2) Falls die Transportordnung wesentlich geändert oder wesentlich ergänzt wird, sichert der Spediteur ihre Veröffentlichung und Zugang in voller Fassung.

In Banská	Bystrica, den 1.12.2017
Name und Familienname des statutarischen	Vertreters: <b>Dušan Frzon</b> , Geschäftsführer
	Unterschrift
Name und Familienname des Verkehrsleiters	: Miroslav Porubčan

Unterschrift